

# Satzung

Berlin, 20. November 2000

Deutsche Gesellschaft  
für Auswärtige Politik e.V.



DGAP

Deutsche Gesellschaft  
für Auswärtige Politik e.V.

# Satzung

Berlin, 20. November 2000

Deutsche Gesellschaft  
für Auswärtige Politik e.V.

## Präambel

---

Die Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik will Interesse und Verständnis für Fragen der internationalen und europäischen Politik – insbesondere der Sicherheit und Wirtschaft – fördern und wissenschaftlich vertiefen.

Sie will damit zur internationalen Zusammenarbeit und zur Völkerverständigung beitragen. Sie bietet international wirkenden Persönlichkeiten ein Forum für Diskussion und Gedankenaustausch mit Mitgliedern und Gästen der Gesellschaft sowie mit den Medien.

Sie trägt mit wissenschaftlichen Untersuchungen und Veröffentlichungen zur Bewertung internationaler Entwicklungen und zur Diskussion hierüber bei.

## Satzung

---

Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V.

### § 1 Name, Sitz

---

Die Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V. (im Folgenden Gesellschaft genannt) hat ihren Sitz in Berlin.

### § 2 Zweck

---

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung in internationalen und europäischen politischen Fragen. Damit fördert die Gesellschaft zugleich die Völkerverständigung.

### § 3 Einrichtungen der Gesellschaft

---

Der Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht:

a) durch das von der Gesellschaft betriebene Forschungsinstitut der Auswärtigen Politik. Das Forschungsinstitut führt Forschungsvorhaben innerhalb der Zweckbestimmung der Gesellschaft durch. Die Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht. Dem Institut ist ein wissenschaftliches Direktorium zugeordnet, das es berät und das die wissenschaftliche Qualität seiner Arbeit überwacht.

b) Die Gesellschaft betreibt die Zeitschrift INTERNATIONALE POLITIK (vormals Europa Archiv). Die Zeitschrift wird durch einen gesellschaftsfremden Verlag publiziert und vertrieben.

Die veröffentlichten Exemplare der Zeitschrift sind der Allgemeinheit zugänglich. Die Ergebnisse der vereinseigenen Forschungstätigkeit werden u. a. in der Zeitschrift verwendet. Daneben werden Forschungsergebnisse Dritter und Dokumentationen veröffentlicht.

c) Die Gesellschaft fördert den ihr verbundenen gemeinnützigen Verein „Bibliothek und Dokumentationsstelle der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V.“, indem sie die notwendigen Räume zur Verfügung stellt und zur Verwaltung beiträgt. Die Bibliothek und Dokumentationsstelle ist der Allgemeinheit zugänglich.

d) Zur Förderung der Völkerverständigung führt die Gesellschaft fortlaufend Vortragsveranstaltungen mit international tätigen Persönlichkeiten durch. Diese Veranstaltungen sind der Öffentlichkeit zugänglich.

#### § 4 Selbstlosigkeit

---

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 5 Mittel der Gesellschaft

---

(1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 6 Geschäftsjahr

---

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 7 Mitgliedschaft

---

(1) Mitglieder der Gesellschaft sind natürliche und juristische Personen.

(2) Neue Mitglieder werden vom Exekutiv-Ausschuss des Präsidiums in die Gesellschaft aufgenommen.

(3) Mitglieder des Fördererkreises sind zugleich Mitglieder der Gesellschaft. Dieses gilt auch für ihre zur Vertretung bei der Gesellschaft benannten Repräsentanten, soweit sie entsprechend Absatz 2 durch den Exekutiv-Ausschuss bestätigt werden.

(4) Die Mitglieder leisten einen vom Präsidium festgesetzten Jahresbeitrag. Dieser ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig. Repräsentanten der Mitglieder des Fördererkreises sind nicht beitragspflichtig.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung, Ausschluss des Mitglieds oder durch Nichtzahlung der Beiträge.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist jederzeit möglich. Die Beitragspflicht endet jedoch erst zum Ende des Geschäftsjahres. Sie verlängert sich bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres, wenn die Kündigung nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugestellt wurde.

(7) Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, welches die Belange oder das Ansehen der Gesellschaft schädigt, oder wegen eines anderen wichtigen Grundes durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden. Es ist vorher zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

(8) Falls ein Mitglied trotz Mahnung mehr als zwei Jahre in seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, erlischt seine Mitgliedschaft. Das Mitglied ist hiervon zu informieren. Für die Beitragspflicht gilt Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

## §8 Organe

---

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Exekutiv-Ausschuss des Präsidiums.

## §9 Mitgliederversammlung

---

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführenden stellvertretenden Präsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Exekutiv-Ausschusses des Präsidiums.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) das Präsidium und dessen Exekutiv-Ausschuss zu wählen,
- b) den Geschäftsbericht des Präsidenten und den Bericht der Rechnungsprüfer zur Kenntnis zu nehmen,

- c) über die Entlastung des Präsidenten und des Exekutiv-Ausschusses zu entscheiden,
- d) das Jahresbudget zu beschließen,
- e) den Rechnungsprüfer zu bestellen,
- f) Satzungsänderungen zu beschließen,
- g) Ehrenmitglieder zu wählen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten schriftlich mindestens einmal im Jahr mit Tagesordnung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich beantragt und dabei die Punkte angibt, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage beginnend mit dem Datum der Absendung der Einladung.

(4) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist eine schriftliche Beschlussfassung möglich, wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung des Beschlussantrages diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Beschlussunfähig ist sie jedoch nur dann, wenn dieses auf Antrag eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich festgestellt wird. In diesem Fall kann der Präsident oder der die Versammlung leitende Vertreter ohne Einhaltung von Frist und Form sofort eine neue Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse – auch solche, die auf schriftlichem Wege ge-

fasst werden – erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, jedoch kann ein anwesendes Mitglied nicht mehr als fünf nicht anwesende Mitglieder vertreten.

(7) Über einen Gegenstand, der nicht in der Tagesordnung enthalten war, kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

(8) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## §10 Präsidium, Exekutiv-Ausschuss

---

(1) Das Präsidium besteht aus dem Exekutiv-Ausschuss und einer mindestens gleichgroßen Anzahl weiterer Mitglieder. Zu diesen gehören kraft seines Amtes der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Direktoriums und das Herausgebergremium der Zeitschrift INTERNATIONALE POLITIK.

(2) Vorsitzender des Präsidiums und des Exekutiv-Ausschusses ist der Präsident.

(3) Der Exekutiv-Ausschuss ist der Vorstand der Gesellschaft im Sinne des BGB.

(4) Die Mitglieder des Exekutiv-Ausschusses vertreten jeweils und einzeln die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Näheres regelt die durch das Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

(5) Das Präsidium und der Exekutiv-Ausschuss – mit Ausnahme des Direktors des Forschungsinstituts, der Kraft seines Amtes dem Exekutiv-Ausschuss angehört – werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) grundsätzliche Richtlinien für die Arbeit der Gesellschaft zu beschließen,
- b) über periodische Veröffentlichungen der Gesellschaft zu befinden,
- c) den Entwurf des Jahresbudgets zu genehmigen und diesen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
- d) den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr festzustellen,
- e) der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für die Wahl des Präsidiums inklusive der Mitglieder des Exekutiv-Ausschusses zu unterbreiten,
- f) für den Fall, dass Ehrenmitglieder ernannt werden sollen, diese der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen,
- g) die Beiträge der Mitglieder festzusetzen,

- h) den Direktor des Forschungsinstituts nach Anhörung des Wissenschaftlichen Direktoriums zu berufen,
- i) eine Geschäftsordnung für die Gesellschaft und ihre Gremien und Einrichtungen zu erlassen.

(7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## § 11 Exekutiv-Ausschuss

---

(1) Der Exekutiv-Ausschuss des Präsidiums führt die Geschäfte der Gesellschaft.

(2) Er besteht aus:

- a) dem Präsidenten als Vorsitzenden,
- b) dem Geschäftsführenden stellvertretenden Präsidenten,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Direktor des Forschungsinstitutes,
- e) dem Syndikus und
- f) mindestens fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Der Exekutiv-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(4) Der Exekutiv-Ausschuss berichtet in grundsätzlichen Fragen dem Präsidium. Zur Wahrung der ihm übertragenen Aufgaben hat er insbesondere folgende Pflichten:

- a) Aufstellung des Entwurfs des Jahresbudgets für das Präsidium,
- b) Überwachung der Einhaltung des Jahresbudgets sowie der Einzelbudgets der verschiedenen Abteilungen,
- c) die Aufstellung der Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichts und die Vorlage des Jahresabschlusses an das Präsidium zur Feststellung,
- d) die Festlegung und Überwachung der Organisation und der Arbeitsabläufe,
- e) die Aufnahme von Mitgliedern,
- f) die Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Direktoriums sowie des Herausbergremiums der Zeitschrift INTERNATIONALE POLITIK.

(5) Der Exekutiv-Ausschuss kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Der Präsident und der Geschäftsführende stellvertretende Präsident gehören allen Ausschüssen an.

## § 12 Auflösung

---

(1) Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur eine hierzu besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschließen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die För-

derung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung in internationalen politischen Fragen und für die Förderung der Völkerverständigung.



DGAP

Deutsche Gesellschaft  
für Auswärtige Politik e.V.